

Unverträgliche Dentalwerkstoffe

Eine Bestandsaufnahme

(dieses Thema befindet sich im Aufbau!)

Im Oktober 2013 erschien in der Zeitschrift Ökotest eine umfassende Risikobewertung zum Thema Wurzelkanalfüllungen. Diese Dentalwerkstoffe unterliegen der Risikogruppe 2 im Medizinproduktegesetz, was bedeutet, dass es hierbei rechtlich zulässig ist, nur die aktiven Inhaltsstoffe anzugeben. Aufgrund dieser mangelnden Transparenz sind gesundheitliche Folgen für den Patienten kaum absehbar, weil jeder eingebrachte Werkstoff eine Immunreaktion mit der Folge einer Entzündung auslösen könnte, gibt Lutz Höhne von der Deutschen Gesellschaft für Umwelt-Zahnmedizin in diesem Zusammenhang zu bedenken. Toxische und immunologische Wirkungen seien daher genau zu hinterfragen. Auch Dr. Volker von Baehr, ärztlicher Leiter der Abteilungen Immunologie und Allergologie am Institut für Medizinische Diagnostik Berlin weiß aus allergologischer Sicht, dass Wurzelfüllmaterialien häufig ausgesprochen potente Allergene enthalten, beispielsweise **Perubalsam, Eugenol, Terpentinöl, Epoxidharze, Silber, Kolophonium, Erdnußöl und Paraformaldehyd**.

Formaldehyd zeige zwar gute antibakterielle Eigenschaften, führe jedoch u.a. zu Nekrosen, so dass gesunde Zellen bis zum Absterben geschädigt werden und zu Entzündungsreaktionen führen können. In einer wissenschaftlichen Stellungnahme zu Wurzelkanalfüllpasten schrieb die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bereits 1999 von einer ausgeprägten neurotoxischen Wirkung des Formaldehyds, dessen allergisierendes Potential eindeutig von klinischer Relevanz sei und somit in Wurzelfüllpasten obsolet.

Guttaperchaspitzen, die die Hauptmasse einer Wurzelfüllung ausmachen, werden teilweise ohne Gebrauchsinformationen in zahnärztliche Praxen geliefert. Ob aufgeführte Inhaltsstoffe vollständig deklariert sind, ist oftmals fraglich, zumal die Verweildauer dieser Werkstoffe im menschlichen Organismus unbegrenzt und langfristige potentielle Reaktionen ungewiss sind. Auch der Einsatz von sogenannten **Zinkoxid-Eugenol-Sealer** können in Einzelfällen Kontaktallergien auslösen, wenn Eugenol bei Überfüllung des Wurzelkanals die Wurzelhaut und den Knochen schädigt.

Ein großes Problem stellen die derzeit angewandten Unverträglichkeits-Testungen hinsichtlich allergischer Reaktionen dar. Der derzeit schulmedizinisch anerkannte Epikutan-Test spricht nicht immer auf potentiell unverträgliche Materialien an, da nicht grundsätzlich mit einer

Kontaktallergie der Haut zu rechnen ist. Der Lymphozytentransformationstest (LTT) zeigt Sensibilisierungen vom Spättyp an, kann aber ebenfalls keine völlige Sicherheit garantieren. Der LTT wird von den Krankenkassen nicht bezahlt, allerdings sei hier die Frage gestellt, weshalb der LTT zur Diagnostik von Sensibilisierungen gegen Beryllium und Arzneimittel empfohlen wird, nicht aber für dentale Schwermetalle – dieses Vorgehen entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Auch die immunologischen Verhältnisse in der Mundschleimhaut und im Gastrointestinaltrakt sind jeweils andere als die auf der Haut. So können trotz Typ IV-Sensibilisierungen auf Dentalmetalle, die ebenfalls systemische Wirkungen verursachen können, meistens keine oralen Schleimhautveränderungen beobachtet werden. Weiterhin zeigt der LTT nur an, ob der Körper im Sinne einer Allergie vom Typ IV auf die Substanz an sich reagiert. Die mengenmäßige Stoffwechsel- und Gewebebelastung im Sinne einer Vergiftung (Intoxikation) kann damit nicht beurteilt werden. (Dr. Mutter „Gesund statt chronisch krank“ S. 182)

B. N., 22.08.2014

Dieser [Artikel ist hier als pdf](#) herunterladbar.